

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 01/2009

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die SRP Sekundär Rohstoffproduktion GmbH (kurz "SRP") versteht sich als Betreiber hochspezialisierter Aufbereitungsanlagen für die Behandlung und Verwertung von Abfällen wobei die Gewinnung von sortenreinen Sekundär Roh- und -brennstoffen im Vordergrund steht.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SRP bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Auftraggeber und der SRP als Auftragnehmer, unabhängig davon ob es sich um die Übernahme oder Abgabe von Abfällen, Altstoffen oder sonstigen Materialien oder um die Erbringung von Dienstleistungen handelt.
- 1.3 Mit Inanspruchnahme der Leistungen der SRP erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an und akzeptiert sie ohne Vorbehalt. Die Verpflichtung, sich über Inhalt und Wesen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren, obliegt dem Auftraggeber. Eine teilweise Einschränkung oder gänzliche Aussetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausdrücklich nur mit einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung möglich. Die SRP behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne weitere Vorankündigung zu ändern oder anzupassen. Sie gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Auflage in den Betriebsanlagen der SRP als in Kraft gesetzt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.
- 1.4 Die Zuordnung von Dienstleistungen zu Leistungsarten sowie die Zuordnung von Abfällen, Altstoffen oder sonstigen Materialien zu deren internen Definitionen und Beschreibungen obliegt ausschließlich der SRP. Der Auftraggeber ist verpflichtet sich an diese Zuordnungen zu halten.
- 1.5 Die Inanspruchnahme der Leistungen der SRP sowie die Übernahme und Abgabe der Abfälle, Altstoffe oder sonstigen Materialien erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten der Betriebsanlagen. Die SRP behält sich vor, Leistungen die außerhalb der Öffnungszeiten erbracht werden entsprechende Aufschläge auf die vereinbarten Entgelte zu verrechnen. Des weiteren behält sich die SRP das Recht vor, die Anlagen kurzfristig und ohne vorhergehende Ankündigung zu schließen, wenn durch welche Ereignisse auch immer ein sicherer und/oder den behördlichen Auflagen und/oder den betrieblichen Erfordernissen entsprechender Betrieb der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist. Aus diesem Umstand abgeleitete Forderungen seitens des Auftraggebers gegenüber der SRP sind ausgeschlossen.

2. Deklaration bei Übergabe an SRP

- 2.1. Vor der erstmaligen Übergabe von Abfällen aus gewerblicher Tätigkeit (Betriebsabfälle) an SRP hat der Auftraggeber folgende Daten anzugeben:
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers
 - Anschrift der/des Anfallorte(s)
 - Abfallarten nach Schlüsselnummern gem. ÖNORM S 2100 (Abfallkatalog)
 - Sonstige spezifische Angaben zu den Abfallarten oder zu einzelnen Abfallfraktionen wie:
 - Zusammensetzung, Konsistenz, Geruch, Aussehen und abzuleitende Eigenschaften und Merkmale.

Für Abfälle aus nicht gewerblicher Tätigkeit, aus Haushalten oder haushaltsähnlichen Einrichtungen (Privatmüll) sowie für Abfälle, die nicht zur Behandlung bestimmt sind, kann die formale Deklaration entfallen. Es sind vom Auftraggeber jedoch die zur Verrechnung und Eingangskontrolle erforderlichen Angaben über Art und Herkunft der Abfälle und über den Abfallerzeuger zu machen. Unbeschadet dessen gelten die Bestimmungen gem. Pkt. 3.

3. Eingangskontrolle / Rückweisung

- 3.1. Die Entscheidung ob und in welcher Form einzelne Abfallanlieferungen insgesamt oder teilweise dem behördlichen Konsens und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen und somit übernommen werden können, obliegt ausschließlich der SRP.
- 3.2. Die Übereinstimmung einzelner Abfallanlieferungen auf behördliche Konsensmäßigkeit und auf betriebliche Erfordernisse bzw. auf Übereinstimmung mit der Deklaration wird von der SRP nach eigenem Ermessen ohne Einschränkung von Art und Umfang der Kontrollmaßnahmen auf ihre Kosten überprüft. Die aus der Eingangskontrolle abgeleitete Beurteilung der Abfallanlieferung obliegt ausschließlich der SRP.
- 3.3. Der Auftraggeber ist zur Erteilung von Auskünften über Art und Herkunft der Abfälle verpflichtet.
- 3.4. Die SRP behält sich das Recht vor, bei negativem Ergebnis der Eingangskontrolle die gesamte Abfallanlieferung, oder einzelne Abfallfraktionen zurückzuweisen. Die zurückgewiesenen Abfallanlieferungen oder zurückgewiesenen Abfallfraktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Abfallanlieferungen oder Abfallfraktionen umgehend auf seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
- 3.5. Aufwendungen der SRP für das Ausortieren, Manipulieren oder sonstige Entsorgen dieser Abfallanlieferungen oder Abfallfraktionen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

4. Vorbehaltliche Übernahme

- 4.1. Entspricht die Abfallqualität einzelner Abfallanlieferungen teilweise oder insgesamt nicht dem behördlichen Konsens und den betrieblichen Erfordernissen, so behält sich die SRP unbeschadet der Bestimmungen gem. Pkt. 3 das Recht vor, bis zur Klärung des Sachverhaltes den Kunden anzuweisen, den Abfall oder einzelne Abfallfraktionen auf einem von der SRP zugewiesenen Ort innerhalb des Betriebsgeländes zwischenzulagern. Diese Abfälle bzw. diese Abfallfraktionen gelten demgemäß nur als vorbehaltlich übernommen.
- 4.2. Im Falle einer vorbehaltlichen Übernahme verbleiben der zwischengelagerte Abfall bzw. die zwischengelagerten Abfallfraktionen bis zur Klärung des Sachverhaltes im Eigentum des Auftraggebers.
- 4.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Fall einer Rückweisung des vorbehaltlich übernommenen Abfalls bzw. der vorbehaltlich übernommenen Abfallfraktion

- diese(n) nach schriftlicher Aufforderung binnen 48 Stunden auf seine Kosten und Gefahr wieder abzutransportieren oder abtransportieren zu lassen.
- 4.4. Erfolgt dies nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht, so behält sich die SRP das Recht vor, den vorbehaltlich übernommenen Abfall bzw. die vorbehaltlich übernommenen Abfallfraktionen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.
 - 4.5. Allfällige im Zuge der Überprüfung der Abfallqualität erstellte Analyseberichte und Gutachten werden dem Auftraggeber nur nach separatem Auftrag und gegen Kostenersatz ausgefolgt.

5. Entgelte

- 5.1. Das Entgelt für alle Leistungen an die SRP ergibt sich aus dem Produkt von Verrechnungseinheit (Gewicht, Stück ect.) und Einheitsentgelten pro Verrechnungseinheit gemäß geltender Entgeltliste der SRP zuzüglich Umsatzsteuer.
- 5.2. Für die Gewichtsermittlung werden ausschließlich und verbindlich die amtlich geeichten Wägeeinrichtungen der SRP herangezogen. Für andere Mengenermittlungen gelten die Beurteilungen der SRP.

6. Eigentumsübergang

- 6.1. Mit der Ausfolgung des Wiegescheines und der Rechnung und deren Bezahlung durch den Auftraggeber, geht der Abfall oder Altstoff in das Eigentum und in die Verantwortung der SRP über. Der Eigentumsübergang bedarf zwingend der Schriftform.
- 6.2. Die SRP ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung der unterzeichnenden Person zu überprüfen.
- 6.3. Die SRP bestätigt mit der Ausfolgung des Wiegescheines und/oder der Rechnung die ordnungsgemäße Übernahme der Abfall- oder Altstoffanlieferung zur Entsorgung, Behandlung oder Verwertung. Der Auftraggeber bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben bezüglich der Deklaration und bezüglich der Auskünfte gegenüber der Eingangskontrolle und haftet dafür.
- 6.4. Der Wiegeschein und/oder die Rechnung gelten für den Kunden als Dokumentation im Sinne der Abfallnachweisverordnung.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Das gem. Pkt. 5 ermittelte Entgelt ist fakultativ nach einer der angeführten Zahlungsweisen zu entrichten.
 - 7.1.1. Barzahlung
Allfälliges Retourgeld ist vor dem Verlassen des Betriebsgebäudes nachzuzahlen, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
 - 7.1.2. Lieferschein (entspricht Wiegeschein)
Die Abfallübernahme auf Lieferschein mit nachträglicher Verrechnung ist nur im Wege einer separaten Vereinbarung mit der SRP möglich. Die Verrechnung erfolgt nach Maßgabe der bei der Abfallanlieferung hergestellten Aufzeichnungen, deren Richtigkeit vom Auftraggeber im vorherein anerkannt wird.
- 7.2. Die Zahlungsfrist für die Rechnungen der SRP beträgt 14 Tage netto ab Rechnungseingang.
- 7.3. Bei Zahlungsverzug werden zusätzlich zum Rechnungsbetrag Verzugszinsen gemäß ABGB verrechnet.
- 7.4. Verrechnungswährung
Als Verrechnungswährung wird ausschließlich der EURO anerkannt.

8. Haftung des Auftraggebers

- 8.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich unbeschadet der Bestimmungen gem. Pkt. 6, die SRP aus sämtlichen Schäden und sonstigen Rechtsnachteilen (insbesondere bezüglich allfälliger Räumungsaufträge nach verwaltungs- oder strafrechtlichen Bestimmungen) schad- und klaglos zu halten, die der SRP infolge einer Verletzung von Pflichten des Auftraggebers durch diesen oder durch von ihm beauftragten Dritten (einschließlich Frächter und Chauffeure) oder dadurch erwachsen sollte, dass die übernommenen Abfälle nicht dem behördlichen Konsens und/oder den betrieblichen Erfordernissen entsprechen bzw. entsprochen haben.

9. Haftung der SRP

- 9.1. Die Benützung der Betriebsanlagen der SRP erfolgt auf Gefahr und Haftung des Auftraggebers oder allfälliger vom Auftraggeber beauftragter Dritter. Die SRP gewährleistet durch geeignete Maßnahmen und eine geeignete Betriebsführung die zweckentsprechende und sichere Benützung der Betriebsanlagen bei genauer Beachtung der Benutzerordnung durch den Auftraggeber oder allfälliger von ihm beauftragter Dritter.
- 9.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder allfälliger von ihm beauftragter Dritten gegen die SRP sind ausgeschlossen, sofern der SRP nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 9.3. Die SRP ist nicht verpflichtet, allenfalls erforderliche behördliche Berechtigungen des Auftraggebers oder von ihm beauftragten Dritten zum Erzeugen, Sammeln, oder Transportieren der Abfälle und Altstoffe zu überprüfen.
- 9.4. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist jedenfalls ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand

- 10.1. Für sämtliche aus dieser Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der SRP entspringenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in St. Pölten, Niederösterreich vereinbart.

Für Fragen und Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vereinbarungsverhältnis und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.